Stadt Sangerhausen

- Der Oberbürgermeister -

R a h m e n v e r e i n b a r u n g

über die

Straßenunterhaltung in Sangerhausen und Ortsteilen

zwischen

Stadtverwaltung Sangerhausen,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Markt 7 A, 06526 Sangerhausen
- nachstehend Auftraggeber genannt -

und

Firma
Straße , Ort
- nachstehend Auftragnehmer genannt -

ENTWURF

§ 1
Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Rahmenvereinbarung stellt ein Vertragswerk dar, das der baulichen Unterhaltung und Instandsetzung von öffentlichen Verkehrsflächen im Stadtgebiet Sangerhausen einschließlich Ortsteile dient.

§ 2
Grundlagen der Vereinbarung

(1) Die Anlage 1 enthält das Leistungsverzeichnis, diese bildet die Grundlage der Rahmenvereinbarung und ist Bestandteil dieser.

(2) Die Rahmenvereinbarung hat eine Laufzeit von 22 Monaten.
Diese beginnt mit Zuschlagserteilung vom 01.03.2027 und endet am 31.12.2028.
Der geschätzte Gesamtauftragswert, der Stadt Sangerhausen, beträgt:
- für den Zeitraum vom 01.03.2027 bis zum 31.12.2027: 450.000,00 € brutto,
- für den Zeitraum vom 01.01.2028 bis zum 31.12.2028: 200.000,00 € brutto,
- insgesamt: 650.000,00 € brutto.

Die vorgenannten Auftragswerte stellen geschätzte Werte dar und begründen keinen Anspruch des Auftragnehmers auf die Erteilung von Einzelaufträgen oder auf die Ausschöpfung der jeweiligen Auftragswerte. Die genannten geschätzten Auftragswerte werden im jeweiligen Zeitraum nicht überschritten.

(3) Die zu erbringenden Leistungen werden in Einzelaufträgen durch den Auftraggeber beim Auftragnehmer in schriftlicher Form beauftragt. Die Leistungserbringung und Abrechnung erfolgt auf der Grundlage der Anlage 1 und der VOB/B, gem. beauftragter Einzelleistung. Die Fristen zur konkreten Leistungserbringung sind in § 6 geregelt. Zur weiteren Beauftragung wird auf § 3 Absatz 1 dieser Vereinbarung verwiesen.

(4) Der Auftraggeber behält sich vor, einzelne Maßnahmen separat auszuschreiben, Somit stellt der Vertrag keine Zusicherung gegenüber dem Auftragnehmer dar, alle Unterhaltungsmaßnahmen im Stadtgebiet Sangerhausen inkl. der Ortschaften über die Rahmenvereinbarung auszuführen.

§ 3
Leistungen des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer die zu erbringenden Leistungen durch Einzelaufträge. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen fristgerecht sowie mit der größtmöglichen Sorgfalt zu erbringen

(2) Der Leistungsumfang der Einzelaufträge umfasst sämtliche Leistungen der baulichen Unterhaltung und Instandsetzung von öffentlichen Verkehrsflächen, entsprechend der Art und des Umfangs der Anlage 1, und dienen zur Substanzerhaltung von Straßenbefestigungen sowie der Beseitigung von akuten Schadstellen.

(3) Die zu erbringenden Leistungen umfassen kleinere bis mittlere Flächen oder Bauteile und werden in der Regel mit geringem maschinellem Aufwand, nach vorheriger Einweisung durch

den Auftraggeber, vom Auftragnehmer ausgeführt. Dabei wird die kleinste Auftragsleistung auf mind. eine Tagesleistung für 2 Arbeitskräfte inkl. Geräte festgesetzt.

(4) Der Auftragnehmer hat die ihm für die Ausführung seiner Arbeiten übergebenen Unterlagen sofort nach Erhalt in allen Punkten, insbesondere auf Maße, zu überprüfen.

(5) Tagesberichte und Stundenlohnnachweise sind unmittelbar nach der Bauausführung für jeden Arbeitstag zu erstellen und dem Auftraggeber vorzulegen.

(6) Arbeitsunterbrechungen infolge von Regen und anderer schlechter Witterung gehen zu Lasten des Auftragnehmers und werden nicht vergütet.

(7) Für die Position des LV, für die ein Gewichtsnachweis der Baustoffe ausgeschrieben ist, erfolgt die Abrechnung nach den Original Liefer-/Gesteinswiegescheinen, die dem Beauftragten des Auftraggebers mit Rechnungslegung auszuhändigen sind.

§ 4
Leistungen des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber beauftragt die jeweiligen Bauleistungen mittels Einzelaufträgen.

(2) Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die für die Erfüllung dieser Vereinbarung durch den Auftragnehmer notwendigen Rechte und Grundstücke verfügbar sind.

§ 5
Fachlich Beteiligte und beteiligte Fachbehörden

(1) Mit der Durchführung der Einzelaufträge sind folgende Bedienstete der Stadtverwaltung Sangerhausen beauftragt: (Angaben werden mit Auftrag konkretisiert)

1. Mitarbeiter/in FON: 03464 565 XXX FAX: 03464 565 XXX
2.
3.
4.

(2) Soweit fachlich Beteiligte zum Zeitpunkt des Vereinbarungsabschlusses noch nicht bekannt sind, werden sie dem Auftragnehmer nach deren Vereinbarungsabschluss bekannt gegeben. Die Mitteilung wird insofern Vereinbarungsbestandteil.

§ 6
Termine und Fristen

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich nach Beauftragung einer Einzelleistung innerhalb von 12 Werktagen mit den Arbeiten zu beginnen.

(2) Bauzeiten für zu erbringende Einzelleistungen, werden in den jeweiligen Einzelaufträgen, nach Art und Umfang festgelegt.

ENTWURF

(3) Im Havariefall (Straßeneinbruch) verpflichtet sich der Auftragnehmer innerhalb von 24 h nach Auftragserteilung, die Arbeiten zu beginnen.

(4) Bei Nichteinhaltung der Fristen, ist die Stadt Sangerhausen berechtigt, eventuell auftretende Folgekosten (Schadensersatzansprüche, Mehrkosten durch Drittfirmen etc.) dem Auftragnehmer in Rechnung zu stellen.

§ 8
Rechnungslegung

(1) Die Abrechnung der jeweiligen Bauleistung erfolgt auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung sowie der VOB/B. Die Rechnungslegung durch den Auftragnehmer erfolgt innerhalb von 4 Wochen nach Fertigstellung der Einzelaufträge.

(2) Die Abrechnung der Leistungen erfolgt für die jeweiligen Einzelaufträge.

(3) Den Abrechnungsunterlagen ist folgendes beizulegen: Fotodokumentation vom Ist-, Während- und Fertigstellungszustand, Aufmaß in zeichnerischer sowie rechnerischer Form sowie einem Abnahmeprotokoll gem. VOB/B. Die Abrechnung erfolgt nach Anlage 1(LV).

(4) Pro Abrechnungseinsatz werden 10 % vom gesamten Nettoberechnungswert pauschal als Baustelleneinrichtung/-räumung verrechnet.

(5) Die Gebühr für die Anordnung einer Verkehrseinschränkung wird auf Nachweis der Kosten vergütet.

§ 9
Kündigung / Unterbrechung

(1) Wird durch den Auftraggeber aus einem Grund gekündigt, den der AN nicht zu vertreten hat, werden ihm die Aufwendungen erstattet, die bis zum Zeitpunkt der Kündigung nachweislich entstanden sind. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht.

(2) Wird die Vereinbarung vom Auftraggeber in der Ausführung unterbrochen aber nicht gekündigt, werden die bis dahin entstandenen Aufwendungen erstattet.

(3) Im Übrigen gilt § 8 VOB/ B.

(4) Das Kündigungsrecht eines *„ggf.“ (Konkretisierung mit Auftragserteilung)* eingesetzten Nachauftragnehmers bestimmt sich nach § 9 VOB/B.

§ 10
Wesentliche Vertragsbestandteile

Wesentliche Vereinbarungsbestandteile sind:

- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) neuste Ausgabe

- die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C) neuste Ausgabe
- Anlage 1: das Leistungsverzeichnis mit den Einheitspreisen vom xx.xx.xxxx
- Anlage 2: Formblatt 613 (Angebotsschreiben)
- Anlage 2: Formblatt 614 (Besondere Vertragsbedingungen)
- Anlage 3: Formblatt 215 (Zusätzliche Vertragsbedingungen)
- Anlage 4: Ergänzende Vertragsbedingungen
- Anlage 5: Protokoll zum Aufklärungsgespräch vom xx.xx.xxxx

§ 11
Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, gegenüber Dritten keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu offenbaren.

(2) Es ist dem Auftragnehmer untersagt, personenbezogene- sowie unternehmensbezogene Daten, welche Ihm im Rahmen der Vereinbarung zur Kenntnis gelangen, außerhalb der Abwicklung dieses Vertrags zu verarbeiten. Diese Regelung besteht über die Beendigung der Vereinbarung hinaus.

(3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich ferner, die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung, der bundesrechtlichen sowie landesrechtlichen datenschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten.

§ 12
Sonstige Bestimmungen

Kündigungserklärungen sowie Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 13
Salvatorische Klausel

Sollte eine der Vertragsbestimmungen unwirksam oder eine Lücke im Vertrag enthalten sein, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird vielmehr durch eine wirksame ersetzt, eine Fehlende soll so eingefügt werden, dass dem im Vertrag zum Ausdruck kommenden Willen der Parteien und dem Sinn dieses Vertrages weitestgehend entsprochen wird.

Gerichtsstand ist das Amtsgericht Sangerhausen.

ENTWURF

Auftraggeber

Sangerhausen,

……

Torsten Schweiger

Unterschrift

Oberbürgermeister

Auftragnehmer

…….

Firmenstempel, rechtsverbindliche

(*ist erst anzubringen mit Zuschlagserteilung und Auftragsbestätigung)*

ENTWURF